



Amtsblatt der Stadt Köln

46. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 11. März 2015

Nummer 9

Inhalt

- 72 **Einziehung eines Straßenteilstückes der Tel-Aviv-Str. in Köln-Alttadt/Süd**
Gemarkung Köln, Flur 10, Flurstücke 479, 480, 481, 483, 484 und 485 (Vorgängerflurstücke 436, 437 und 441) Seite 117

Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen

- 73 **Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Aufstellung eines Bebauungsplans**
Arbeitstitel: Lindgens-Areal in Köln-Mülheim Seite 118
- 74 **Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Einleitung und Offenlage der 202. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtbezirk 3, Köln-Lindenthal**
Arbeitstitel: Werthmannstraße in Köln-Lindenthal Seite 118
- 75 **Inkrafttreten der vereinfachten Änderung eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**
Arbeitstitel: Westlich Schillingsrotter Weg in Köln-Marienburg, 2. Änderung (ehemals 1. Änderung Westlich Schillingsrotter Weg in Köln- Marienburg) Seite 119
- 76 **Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses des Eisenbahn-Bundesamtes für das Vorhaben „Neubau des ICE-Werkes Köln Nippes“** Seite 120
- 77 **Feststellung des Jahresabschlusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Veranstaltungszentrum Köln für das Geschäftsjahr 2013** Seite 120

Öffentliche Ausschreibung nach VOL

- 78 **Rahmenvertrag mit einer Laufzeit von drei Jahren für die Lieferung von digitalen Funkmeldeempfängern, Tragetaschen sowie Ladegeräten - 2015-0293-1** Seite 121

Öffentliche Ausschreibung – Dienstleistungskonzession

- 79 **Bewirtschaftungsvertrag für die Schulverpflegung – 2015-0436-5** Seite 122

- 72 **Einziehung eines Straßenteilstückes der Tel-Aviv-Str. in Köln-Alttadt/Süd**
Gemarkung Köln, Flur 10, Flurstücke 479, 480, 481, 483, 484 und 485 (Vorgängerflurstücke 436, 437 und 441)

Die Einziehung einer Straßenteilfläche der Tel-Aviv-Straße in Köln-Alttadt/Süd, Gemarkung Köln, Flur 10, Teile aus den Flurstücken 479, 480, 481, 483, 484 und 485 (Vorgängerflurstücke 436, 437 und 441), wird hiermit gem. § 7 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG) verfügt. Die Einziehung erfolgt, da die Straßenteilfläche keine Verkehrsbedeutung mehr hat.

Die Einziehung wird mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Ein Plan, auf dem die Lage der eingezogenen Flächen ersichtlich ist, kann beim

Bauverwaltungsamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 13 C 63,
montags und donnerstags von 8.00 – 16.00 Uhr,
dienstags von 8.00 – 18.00 Uhr,
mittwochs und freitags von 8.00 – 12.00 Uhr

sowie nach besonderer Terminvereinbarung (Telefon 0221/221-23751) eingesehen werden.

Die oben genannte Einziehung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Einziehung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Köln, erhoben werden.

Der Oberbürgermeister

Im Auftrag

Cornelia Müller, kommissarische Amtsleiterin

**73 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen
Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur
Aufstellung eines Bebauungsplans**
Arbeitstitel: Lindgens-Areal in Köln-Mülheim

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 22. Januar 2015 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss

1. beschließt, nach § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) ein Bebauungsplanverfahren für die Flurstücke 892, 889, 1050, 1051, 792, 2244/166, Teile der Flurstücke 891, 1006, 2627/177, Flur 6, (Lindgens & Söhne), und für die städtischen Grundstücke Hafenstraße, Auenweg und Deutz-Mülheimer Straße (Flurstücke 793, Teile der Flurstücke 964, 931, 176/2, Flur 6) in Köln-Mülheim – Arbeitstitel: Lindgens-Areal in Köln-Mülheim – einzuleiten mit dem Ziel, die ehemals industriell genutzten Flächen städtebaulich für eine Mischnutzung neu zu ordnen;
2. nimmt das städtebauliche Planungskonzept zur Kenntnis und beschließt die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Absatz 1 BauGB nach Modell 2 (Bürgerversammlung als Abendveranstaltung).
3. beschließt, die verkehrliche ÖPNV-Erschließung der neuen Wohngebiete (Lindgens-Areal und Euroforum Nord) mit einer Straßenbahn zwischen Messekreisel und Wiener Platz auf der Deutz-Mülheimer-Straße, gegebenenfalls ohne eigenen Gleiskörper, durch die Verwaltung prüfen zu lassen.
4. beschließt, dass beim Lindgens-Areal bei der Durchlässigkeit der „grünen Finger“ zum Rhein durch querende Gebäude (die parallel zum Rhein liegen), das öffentliche Interesse durch einen attraktiven, großzügigen Durchgang gewährleistet werden muss.
5. Der erste Satz des letzten Abschnitts zu Ziffer 5.2 der Anlage 2 ist wie folgt zu ergänzen (s. Fettdruck): „Die neue Ortsmitte soll mit **kleinflächigen** Einzelhandels- und Gastronomieangeboten belebt werden.“

Köln, den 3. März 2015

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 3. März 2015

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

**74 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen
Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur
Einleitung und Offenlage der 202. Änderung des
Flächennutzungsplanes im Stadtbezirk 3, Köln-
Lindenthal**
Arbeitstitel: Werthmannstraße in Köln-Lindenthal

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 22. Januar 2015 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt

1. für den im planungsverbindlichen Flächennutzungsplan (FNP) in der Anlage 1 aufgeführten Teilbereich eine Planänderung gemäß § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB) einzuleiten;
2. die 202. Änderung des FNP – Arbeitstitel: Werthmannstraße in Köln-Lindenthal – gemäß § 3 Absatz 2 BauGB mit der gemäß § 5 Absatz 5 BauGB als Anlage beigefügten Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen offenzulegen.

Hinweis: Eine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch wurde durchgeführt. Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- Lärmuntersuchungen zum Straßenverkehrslärm, Schienenverkehrslärm, Gewerbelärm und den Geräuschen im Plangebiet „Werthmannstraße“;
- ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan-Verfahren „Werthmannstraße“;
- eine Artenschutzprüfung über Fledermäuse und Vögel im Bebauungsplan-Gebiet „Werthmannstraße“;
- ein Hydrologisches Gutachten zu den Versickerungsverhältnissen im B-Plan-Verfahren „Werthmannstraße“;
- eine Bodenuntersuchung in Form von vier Rammkernsondierungen zum Bebauungsplan-Verfahren „Werthmannstraße“;
- eine Beschreibung der abwassertechnischen Erschließung und Kanalplanung zum Bebauungsplan-Verfahren „Werthmannstraße“;
- ein Umweltbericht, der sich neben den genannten Belangen mit folgenden Themen befasst: Licht, Luftschadstoffe, Abfälle und Abwässern, Grundwasser, Landschaftsplan und Ortsbild, Biotope, erneuerbare Energien, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Klima, Kaltluft, Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen, Gefahrenschutz.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 202. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung erfolgt in der Zeit vom 19. März bis 20. April 2015 einschließlich beim Stadtplanungsamt (Stadthaus), Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 bis 16 Uhr,
Dienstag	von 8 bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,	

in Zimmer 09 C 28.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, über die der Rat entscheidet. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplan-Änderung unberücksichtigt bleiben.

Köln, den 24. Februar 2015

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 24. Februar 2015

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

75 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Inkrafttreten der vereinfachten Änderung eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) Arbeitstitel: Westlich Schillingsrotter Weg in Köln-Marienburg, 2. Änderung (ehemals 1. Änderung Westlich Schillingsrotter Weg in Köln-Marienburg)

Der Rat hat in seiner Sitzung am 5. Februar 2015 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 666) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – über folgenden Bebauungsplan gefasst:

2. Änderung des Bebauungsplans Nummer 68400/03 gemäß § 10 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 Baugesetzbuch im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch für das Gebiet nördlich der Militärringstraße und westlich des Schillingsrotter Weges

Arbeitstitel: Westlich Schillingsrotter Weg in Köln-Marienburg, 2. Änderung (ehemals 1. Änderung Westlich Schillingsrotter Weg in Köln-Marienburg)

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nummer 68400/03 einschließlich der Begründung liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln, Plankammer, Zimmer 06 E 05 Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 Uhr bis 16 Uhr
Dienstag	von 8 Uhr bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 Uhr bis 12 Uhr,

sowie nach besonderer Vereinbarung,

zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird die 2. Änderung des Bebauungsplans Nummer 68400/03 rechtsverbindlich.

Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Absatz 2 a Baugesetzbuch beachtliche Mängel bei der Durchführung des beschleunigten Verfahrens und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 lauten:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 27. Februar 2015

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

76 Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses des Eisenbahn-Bundesamtes für das Vorhaben „Neubau des ICE-Werkes Köln Nippes“

Auf Veranlassung des Eisenbahn-Bundesamtes Köln als Planfeststellungsbehörde wird bekannt gemacht:

Planfeststellung für das Vorhaben „Neubau des ICE-Werkes Köln Nippes“ in der Gemeinde Stadt Köln, Bahn-km 3,590 bis 6,920 der Strecke 2610 (S-Bahn) und Bahn-km 2,600 bis 5,900 der Strecke 2615 (Güterzüge)“

Der Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Köln (Planfeststellungsbehörde) vom 19.02.2015, Az. 601ppa/002-2011#001, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit

vom 16. März 2015 bis einschließlich 27. März 2015

bei der Stadtverwaltung Köln, Bauverwaltungsamt, Stadthaus
Deutz, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 14C40

während der Dienststunden:

montags und donnerstags 08:00 Uhr – 16:00 Uhr

dienstags 08:00 Uhr – 18:00 Uhr

sonstige	08:00 Uhr – 12:00 Uhr
mittwochs und freitags	08:00 Uhr – 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch nach vorheriger Terminvereinbarung beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, Werkstattstr. 102, 50733 Köln, eingesehen werden.

Gemäß § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz werden der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie der Planfeststellungsbeschluss auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes (http://www.eba.bund.de/DE/HauptNavi/Infrastruktur/Planfeststellung/Beschluesse/NW/nw_node.html) veröffentlicht. Zudem wird diese Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Köln (<http://www.stadt-koeln.de/leben-in-koeln/planen-bauen/planfeststellungsverfahren-dritter>) veröffentlicht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen gegenüber, an die keine persönliche Zustellung erfolgt ist, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Köln, den 05.03.2015

Der Oberbürgermeister

Bauverwaltungsamt

Im Auftrag

Müller

kommissarische Amtsleiterin

77 Feststellung des Jahresabschlusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Veranstaltungszentrum Köln für das Geschäftsjahr 2013

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 05.02.2015 den Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Veranstaltungszentrum Köln für das Geschäftsjahr 2013 festgestellt. Er hat sich damit einverstanden erklärt, dass der Jahresfehlbetrag 2013 von 4.302.470,68 € auf das Geschäftsjahr 2014 vorgetragen wird.

Darauf bezogen hat die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen mit Datum vom 11.02.2015 einen Prüfungsvermerk folgenden Inhalts erteilt:

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Eigenbetriebsähnliche Einrichtung Veranstaltungszentrum Köln. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2013 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF Fasselt Schlage, Köln, bedient. Diese hat mit Datum vom 13.01.2015 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Veranstaltungszentrum Köln der Stadt Köln für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach §317 HGB und nach § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind

der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF Fasselt Schlage ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) wie folgt ergänzt:

„Aufgrund seiner Struktur ist der Betrieb dauerhaft auf Zuschüsse der Stadt Köln angewiesen. Der Betrieb verfügt über kein in sich geschlossenes Risikofrüherkennungssystem gemäß § 10 Abs. 1 EigVO NRW; dies ist kurzfristig einzurichten.“

Herne, den 11.02.2015

GPA NRW

Im Auftrag

Wilma Wiegand

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Veranstaltungszentrum Köln für das Geschäftsjahr 2013 liegen bei der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Veranstaltungszentrum Köln, Heumarkt 14, 50667 Köln, in Zimmer 303 während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

gez. Höller
Betriebsleiter

78 Öffentliche Ausschreibung nach VOL Rahmenvertrag mit einer Laufzeit von drei Jahren für die Lieferung von digitalen Funkmeldeempfängern, Tragetaschen sowie Ladegeräten - 2015-0293-1

Öffentlicher Auftraggeber: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Stadt Köln beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: nein

Vergabenummer:2015-0293-1

Verfahrens-/Vertragsart: Öffentliche Ausschreibung - VOL

Zusendung der Unterlagen: Online-FormularAusgabestelle

Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen

Die Vergabe des Auftrages richtet sich unter anderem nach dem Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG – NRW) vom 10. Januar 2012. Hiernach müssen Bieterinnen oder Bieter, deren Nachunternehmerinnen oder Nachunternehmer beziehungsweise Verleiherinnen oder Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind beziehungsweise bekannt sein müssen, gemäß den Vorgaben der §§ 4, 17 und 18 TVgG Verpflichtungserklärungen zu Umweltstandards und Energieeffizienz, sozialen Mindeststandards sowie bei Bau- und Dienstleistungen auch zu Tarif- beziehungsweise Mindestlöhnen abgeben. Die Verpflichtungserklärungen sind Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Abschluss einer Rahmenvereinbarung, Laufzeit 36 Monate
Ort der Ausführung: Köln

Angaben zur Rahmenvereinbarung

Rahmenvereinbarung mit einem einzigen Wirtschaftsteilnehmer

Anzahl der an der geplanten Rahmenvereinbarung Beteiligten: 1

Laufzeit der Rahmenvereinbarung in Jahren: 3

Kurze Beschreibung des Auftrags

Rahmenvertrag mit einer Laufzeit von drei Jahren für die Lieferung von insgesamt ca. 140 digitalen Funkmeldeempfängern, Tragetaschen sowie Ladegeräten. Dabei kann die Abnahmemenge je Bestellvorgang variieren.

Aufteilung in Lose: Die Ausschreibung ist nicht in Lose aufgeteilt.

Varianten/Nebenangebote sind zulässig: nein

Gesamtmenge beziehungsweise -umfang des Auftrags: Circa 140 digitale Funkmeldeempfänger, Tragetaschen, Ladegeräte
Optionen: ja

Lieferung von Programmiersoftware/-hardware sowie Schulung

Vertragslaufzeit der Auftragsausführung: 36 Monate

Voraussetzungen des Auftrags

Geforderte Kationen und Sicherheiten: §18 VOL/B.

Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen beziehungsweise Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: §17 VOL/B.

Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigter Vertreterin oder bevollmächtigtem Vertreter.

Geforderte Nachweise zur technischen Leistungsfähigkeit
Produktbeschreibungen und Datenblätter der jeweiligen Produkte.

Zulassungsbescheinigung nach TR-BOS (sofern zutreffend).
Zeitpunkt der Vorlage der geforderten Nachweise: Mit dem Angebot.

Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein soll: nein

Zuschlagskriterien

Zuschlagskriterien (bei europaweiten Verfahren mit deren Gewichtung)

Wirtschaftlichstes Angebot (100 % Preis).

Ausgabe der Unterlagen

Weitere Unterlagen können gefordert werden bei: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 06, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Telefon: 0221 / 221-26889, Fax: 0221 / 221-26272

Abgeholt werden können die Unterlagen montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr.

Wird ein Entgelt für die Unterlagen erhoben, ist dieses sowohl bei Abholung als auch bei Versand im Voraus zu überweisen. Bitte zahlen Sie den Betrag auf das Konto bei der Sparkasse KölnBonn, IBAN DE98 3705 0198 1929 7929 90, BIC COLSDE33XXX.

Als Verwendungszweck ist die oben genannte zehnstellige Vergabenummer anzugeben. Die Vorlage des Einzahlungsbelegs, zum Beispiel die Auftragsbestätigung bei Onlinebuchung, ist Voraussetzung für die Herausgabe oder den Versand der Vergabeunterlagen.

Entgelt für die Unterlagen:

Für Abholer: 0,00 Euro, Bei Versand: 0,00 Euro

Empfohlener Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen: 24.03.2015

Frist für die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge: 31.03.2015, 14.00 Uhr

Zuschlagsfrist: 30.06.2015

Bewerbung/Angebote bitte richten an: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 21, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Bewerbungen/Angebote sind in allen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

Auskunft erteilt: Ihre Fragen senden Sie bitte an die E-Mail-Adresse submissionsdienst-vergabeamt@stadt-koeln.de oder an die Faxnummer 0221 / 221-26272.

Nachprüfungsstelle: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln

Anfragen per E-Mail zu Ausschreibungen und Vergabevorgängen richten Sie bitte gleichzeitig an unser Postfach „Submissionsdienst-Vergabeamt@stadt-koeln.de“.

79 Öffentliche Ausschreibung – Dienstleistungskonzession Bewirtschaftungsvertrag für die Schulverpflegung – 2015-0436-5

Angebote bis 14.04.2015, 14 Uhr abgeben!

Ort der Dienstleistung: Gesamtschule Mülheim, Ferdinandstraße 43, 51063 Köln und Außenstelle Wuppertaler Straße 17, 51067 Köln

Es wird eine Dienstleistungskonzession ausgeschrieben. Die Abrechnung erfolgt direkt zwischen der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter und den Eltern. Für Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf ermäßigtes Mittagessen gewährt die Stadt Köln derzeit einen Zuschuss.

Vertragslaufzeit: August 2015 bis längstens 31.07.2022

Kurze Beschreibung des Auftrags

Durchführung der Schulverpflegung (Mensa und Kiosk) an der Gesamtschule Mülheim, Ferdinandstr. 43, 51063 Köln und Außenstelle Wuppertaler Str. 17, 51067 Köln

- Ferdinandstraße: gesamt circa 420 Schüler, Jahrgänge 5 und 6 circa 216 Schüler und circa 44 Beschäftigte-
- Wuppertaler Straße: gesamt circa 220 Schüler (nur Jahrgänge 7-9), circa 24 Beschäftigte
- es findet pro Woche an 3 Tagen Ganztagsbetrieb statt

Voraussetzungen für den Auftrag:

- Preistabelle mit verbindlichen Preisangaben gemäß Angebotsvordruck
- ausführliche Beschreibung des Abrechnungsverfahrens (gegebenenfalls für jede Schule) auf Basis der Mindestanforderungen aus dem Leistungsverzeichnis pro Schule
- ausführliche Beschreibung des Bestellverfahrens (gegebenenfalls für jede Schule) auf Basis der Mindestanforderungen aus dem Leistungsverzeichnis pro Schule
- 4-Wochen-Speiseplan (20 Essenstage!) entsprechend der Vorgaben in Ziffer 4 der weiteren, besonderen Konzessionsbedingungen mit 20 Stammessen, weiterem Menü, Ausweichessen und den jeweiligen Preisen.
- Kriterienkatalog der Schule aktueller (nicht älter als 6 Monate!), amtlicher, kompletter Ausdruck aus dem Handelsregister beziehungsweise aktuelle (nicht älter als 6 Monate!) Zweitschrift der Gewerbeanmeldung von der zuständigen Gewerbestelle, aus dem / der auch hervorgehen muss, dass das Unternehmen ständig durch 2 Geschäftsführer beziehungsweise 2 verantwortliche Betreiber vertreten wird-
- aktuelle (nicht älter als 6 Monate!) Bankauskunft
- Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein soll.

Die Nachweise sind mit dem Angebot abzugeben.

Zuschlagskriterien

- Bewertungskriterien der Ernährungsberatung des Gesundheitsamtes der Stadt Köln in Anlehnung zur Checkliste der Qualitätsstandards des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in der jeweils geltenden Fassung.
- Kriterienkatalog der Schule (Schulkonferenz/Mensaausschuss)
- Angebotspreis pro Essen
- Bewertungskriterien siehe Leistungsverzeichnis (Anlage 4)

Die Ausschreibungsunterlagen sind erhältlich bei: Stadt Köln,
Zentrales Vergabeamt, Willy-Brandt-Platz 2, Westgebäude,
Zimmer 10 A 05, 50679 Köln
Telefon: 0221 / 221-26886,

Frist für die Anforderung von Unterlagen: 07.04.2015

Frist für die Angebotsabgabe: 14.04.2015, 14 Uhr

Die Ausschreibungsunterlagen sind zu richten an: Stadt Köln,
Zentrales Vergabeamt, Willy-Brandt-Platz 2, Westgebäude,
Zimmer 10 A 21, 50679 Köln

Anfragen per E-Mail zu Ausschreibungen und Vergabevorgängen richten Sie bitte gleichzeitig an unser Postfach „Submissionssdienst-Vergabeamt@stadt-koeln.de“

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Öffentliche Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen

16.03.2015	Bauausschuss sowie Betriebsausschuss Gebäudewirtschaft Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer Saal, Raum-Nr. 1.18 15:00 Uhr Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B 121) 17:00 Uhr		
17.03.2015	Jugendhilfeausschuss Rathaus Spanischer Bau, Ratssaal 14:00 Uhr Ausschuss für Anregungen und Beschwerden Rathaus Spanischer Bau, Theodor-Heuss-Saal, Raum-Nr. A 119 17:00 Uhr Gesundheitsausschuss Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen- Saal (Raum-Nr. B 121) 17:00 Uhr		
19.03.2015	Stadtentwicklungsausschuss Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B 121) 15:00 Uhr Rechnungsprüfungsausschuss Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer Saal, Raum-Nr. 1.18 17:00 Uhr	19.03.2015	Bezirksvertretung Nippes Bezirksrathaus Nippes Sitzungssaal EG, Nebeneingang 2, Neusser Str. 450, 50733 Köln 17:00 Uhr

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter

<http://www.stadt-koeln.de/ratderstadt/ausschuesse/> und <http://www.stadt-koeln.de/bezirke/>

Die Sitzungen des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeber: Stadt Köln · Der Oberbürgermeister

Redaktion: Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 0221/221-22074, Fax 0221/221-37629, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 02742/9323-8, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln

bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der

Zentralbibliothek der Stadtbibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.